

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

den Ausbau der Anschlussstelle Ansbach an der BAB A6
Nürnberg – Heilbronn bei Betr.-km 742+914
und der Bundesstraße 13

Ansbach, den 20.07.2007

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1 Unterrichtungspflichten.....	6
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen).....	6
3.3 Denkmalschutz.....	7
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz.....	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	7
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	9
6. Entscheidung über Einwendungen.....	10
7. Kosten.....	10
B. Sachverhalt.....	10
C. Entscheidungsgründe.....	11
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	11
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	11
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	12
2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen).....	12
2.2 Planrechtfertigung.....	12
2.3 Öffentliche Belange.....	13
2.3.1 Planungsvarianten.....	13
2.3.2 Ausbaustandard.....	14
2.3.3 Immissionsschutz.....	14
2.3.4 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft.....	15
2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	16
2.3.6 Wald.....	21
2.3.7 Sonstige öffentliche Belange.....	22
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	22
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	24
3. Kostenentscheidung.....	24
D. Rechtsbehelfsbelehrung.....	24
E. Hinweis zur Auslegung des Plans.....	24

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Anschlussstelle Ansbach an der BAB
A6 Nürnberg – Heilbronn bei Betr.-km 742+914 und der Bundesstraße 13**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Anschlussstelle Ansbach an der BAB A6 Nürnberg – Heilbronn bei Betr.-km 742+914 und der Bundesstraße 13 mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern (T) und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern schriftlich zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 06.12.2006	
2	Übersichtskarte vom 06.12.2006 (nachrichtlich)	1:25.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt Rampen vom 06.12.2006	1:50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt Anbau BAB vom 06.12.2006	1:50
6 Blatt 3	Regelquerschnitt Anbau B 13 vom 06.12.2006	1:50
7.1 T	Lageplan vom 02.07.2007	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 06.12.2006	
8 Blatt 1	Höhenplan Ausfahrrampe Nürnberg-Ansbach vom 06.12.2006	1:1.000/ 100
8 Blatt 2	Höhenplan Ausfahrrampe Heilbronn-Ansbach vom 06.12.2006	1:1.000/ 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 06.12.2006	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.2	Lageplan Schalltechnische Untersuchung vom 06.12.2006	1:5.000
12.0	Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 06.12.2006	
12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 06.12.2006	1:2.500
12.2 Bl. 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 06.12.2006	1:1.000
12.2 T Bl. 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Ausgleichsmaßn. A1 bei Heilsbronn, vom Juli 2007 (nachrichtlich)	1:1.000
12.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 06.12.2006 (nachrichtlich)	
13.1	Ergebnisse hydrotechnischer Berechnungen vom 06.12.2006	
13.2 Bl. 1	Lageplan Einzugsgebiete Bestand vom 06.12.2006	1:2.000
13.2 Bl. 2	Lageplan Einzugsgebiete Planung vom 06.12.2006	1:2.000
13.3	Schnitte Absetz- und Regenrückhaltebecken 1 vom 06.12.2006	1:100
13.4	Schnitte Absetz- und Regenrückhaltebecken 2 vom 06.12.2006	1:100
14.1 T	Lageplan Grunderwerbsplan von 02.07.2007	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 02.07.2007	
16	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom 06.12.2006 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Denkmalforschung – Archäologie, Hofgraben 4, 80539 München, Az. ZIII/Be-129/07,
- 3.1.2 den Stadtwerken Ansbach GmbH, Rügländer Straße 1a, 91522 Ansbach.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Das in Vorfluter eingeleitete Wasser darf die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahingehend verändern, dass Fische und Fischnährtiere geschädigt werden.
- 3.2.2 Die Regenrückhaltebecken sind so zu gestalten, dass bei Ölunfällen an der Trasse durch entsprechende Absperrvorrichtungen ein möglicher Schaden für die Fließgewässer abgewendet werden kann.

- 3.2.3 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Fließgewässer gelangen. Bautechnisch notwendige Verrohrungen von Gräben bzw. Befestigungen von Ufer- und Gewässerbett sind durch fischereiliche Ersatzmaßnahmen auszugleichen.
- 3.2.4 Der Einlaufbereich in die Gewässer ist an beiden Uferseiten mit Wasserbausteinen zu sichern.
- 3.2.5 Der Unternehmensträger hat sich an der Unterhaltung des Gewässers nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 3.2.6 Am Regenrückhaltebecken 1 ist ein breitflächiges Überströmen des Damms aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Der Überlaufbereich ist erosionssicher auszubilden. Der Freibord muss mindestens 30 cm betragen.

3.3 Denkmalschutz

- 3.3.1 Bekannte und unbekannte Bodendenkmäler sind als unersetzliche Primärquellen der menschlichen Vergangenheit der Nachwelt unverändert zu erhalten. Kann dies im Einzelfall nicht oder nicht vollständig gewährleistet werden (etwa durch Umpflanzung/Detail-, Überdeckung) sind vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme ersatzweise geeignete archäologische Maßnahmen unter der fachlichen Aufsicht des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.
- 3.3.2 Im Fall von zufällig auftretenden archäologischen Befunden und Funden ist die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat ZIII, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.4.1 Auf einer Teilfläche (östlicher Teil) des Grundstücks Fl.Nr. 246 der Gemarkung Heilsbronn sind zusätzlich zu den mit Plangenehmigung vom 30.11.2006 (PWC-Anlage Lichtenau) geforderten Ausgleichsmaßnahmen noch die mit einer Gesamtgröße von 0,264 ha und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochenen Aufforstungen vorzunehmen. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen muss spätestens drei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt sein. Hierfür ist ein gesondertes Verfahren nach Art. 16 des Bayer. Waldgesetzes durchzuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern werden gem. § 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 i.V.m. §§ 7, 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG die gehobenen Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus den nachfolgend aufgeführten Regenrückhalte- und Absetzbecken in die Vorfluter erteilt:

- Niederschlagswasser aus den Teileinzugsgebieten EG 1, EG 2 und EG 3 über das Regenrückhaltebecken (RRB 1) und der Einleitungsstelle E 1, Grundstück Fl.Nr. 158 der Gemarkung Claffheim, in den Gossenweiher Graben
- Niederschlagswasser aus den Teileinzugsgebieten EG 4 über das RRB 2 und der Einleitungsstelle E 2, Grundstück Fl.Nr. 163 der Gemarkung Claffheim, in den Brodswindener Bach

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern vom 06.12.2006 und Tekturunterlagen (T) vom 02.07.2007 zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

Anlage	Fl.Nr. / Gemarkung	DN	Gewässer	Q _{einleitung}
Einleitungs- stelle 1	158 / Claffheim	400	Gossenweiher- graben	max. 127 l/s
Einleitungs- stelle 2	163 / Claffheim	400	Brodswindener Bach	max. 28 l/s

4.3.3 Bauausführung, Anzeigepflichten, Bauabnahme

4.3.3.1 Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

4.3.3.2 Baubeginn und –vollendung sind der Stadt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen.

4.3.3.3 Eine Abnahme nach Art. 69 BayWG für die Anlage ist nicht erforderlich. Vom Unternehmensträger ist zu bestätigen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß nach den Planunterlagen der Autobahndirektion Nordbayern vom 06.12.2006 und den Tekturplänen vom 02.07.2007 ausgeführt wurde.

4.3.4 Betrieb und Unterhaltung

4.3.4.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht. Die durch die Einleitung bedingten Mehrkosten hat der Baulastträger zu tragen.

4.3.4.2 Die Anlagenteile und die Einleitungsstelle sind regelmäßig zu kontrollieren. Die Gewässer sind mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie Ablagerungen, Anschwemmungen u.ä. zu kontrollieren.

4.3.4.3 Der Schlammstand im Absetzbecken ist regelmäßig zu kontrollieren und der anfallende Schlamm zu räumen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.3.5 Anzeigepflichten

4.3.5.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Einleitung in die Gewässer auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechts-

behörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

- 4.3.5.2 Außerbetriebnahmen, z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten, der Anlagen sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Stadt Ansbach sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

4.3.6 Bestandspläne

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und der Stadt Ansbach je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

- 4.3.7 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 nach dem Bundesfernstraßengesetz

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, werden von den Bundesfernstraßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe nach § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

5.2 nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2, Ziffer 3). Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen. Die neuen Rampen werden Bestandteil der Bundesautobahn.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

Die gegenständliche Planung umfasst den Ausbau der bestehenden Anschlussstelle Ansbach an der höhenfreien Kreuzung der BAB A6 Heilbronn – Nürnberg mit der B 13. Der Ausbau erfolgt im Nordost-Quadranten sowie im Südost-Quadranten.

Mit Schreiben vom 31.01.2007 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, für den Ausbau der Anschlussstelle Ansbach das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.02.2007 bis 21.03.2007 bei der Stadt Ansbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Ansbach oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 04.04.2007 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Dt. Telekom AG
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischerei
- Vermessungsamt Ansbach
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayer. Bauernverband Ansbach
- Stadtwerke Ansbach

Die einzige in ihrem Grundeigentum betroffene Eigentümerin wurde zu einem am 19.06.2007 stattfindenden Gespräch bei der Planfeststellungsbehörde eingeladen. In diesem Gespräch konnte weitestgehend eine Einigung bzgl. der Errichtung und des Zuschnitts des Regenrückhaltebeckens 1 und der dafür erforderlichen Grundstücksinanspruchnahme erzielt werden. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für die Ausbaumaßnahme war gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG besteht. Da es sich um eine Änderung bzw. Erweiterung eines Vorhabens handelt, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG einschlägig. Dort ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG anhand der in der Anlage 2 zum UVPG enthaltenen Kriterien vorgesehen.

Die in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat die Autobahndirektion Nordbayern in einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP zusammen gefasst; dieser Prüfkatalog ist als Unterlage 16 in den Planunterlagen nachrichtlich enthalten und wurde auch mit ausgelegt.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat eine Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, vorgenommen. Aus der Stellungnahme vom 01.02.2007 ergibt sich, dass aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsschwere auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Es werden keine seltenen oder besonders geschützten Arten oder Lebensräume der Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt. Das Vorhaben führt insgesamt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, weder anlagebedingt noch bau- oder betriebsbedingt. Weitere behördliche Stellungnahmen waren nicht einzuholen. Eine UVP ist daher für das gegenständliche Vorhaben nicht durchzuführen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Der Ausbau der Anschlussstelle Ansbach ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil die vorhandenen Anschlussrampen nicht mehr den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechen (§ 3 Abs. 1 FStrG).

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die bestehende Anschlussstelle ist als symmetrisches halbes Kleeblatt westlich der B 13 ausgebildet, wobei die Ein- und Ausfahrrampen baulich voneinander getrennt sind. Der Anschluss an die B 13 erfolgt bisher über Einmündungen der Grundform 1 gem. RAS-K-1 mit Mittelinsel im Dreiecksbereich. Die B 13 ist im Knotenpunktbereich um die Linksabbiegestreifen aufgeweitet.

Die bestehende Verkehrssituation ist dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der hohen Belastung auf der B 13 die von der A6 abfahrenden Fahrzeuge in Richtung Ansbach als Linksabbieger stark behindert werden. Durch hohe Wartezeiten werden immer wieder riskante Einbiegemanöver provoziert, die zu unfallträchtigen Situationen führen. Der auf den Rampen entstehende Rückstau birgt ebenfalls ein erhöhtes Unfallrisiko. An den beiden zu betrachtenden Einzelunfallhäufungsstellen (bestehende Ausfahrrampen sowohl aus Richtung Nürnberg als auch aus Richtung Heilbronn) wurden im Drei-Jahreszeitraum 2003 – 2005 insgesamt 30 Unfälle mit einem getöteten Verkehrsteilnehmer, neun Schwerverletzten und 26 Leichtverletzten registriert. Bei der Hälfte der Gesamtanzahl an Unfällen war ein Linksabbieger von einer der genannten Ausfahrrampen der A6 in die B 13 in Richtung Ansbach beteiligt.

In den letzten Jahren hat sich die Verkehrsbelastung an der Anschlussstelle (AS) Ansbach deutlich erhöht: die derzeitige Verkehrsbelastung der A6 beträgt westlich der AS Ansbach 51.822 Kfz/24 h. Der östliche Abschnitt ist derzeit mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 51.586 Kfz/24 h belastet. Für das Jahr 2020 wird für die Autobahnabschnitte westlich und östlich der AS Ansbach ein DTV von 55.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil am Gesamtverkehr von 25% tags bzw. 50% nachts prognostiziert. Die Verkehrsbelastung der B 13 beträgt im Prognosefall (2020) in diesem Abschnitt 21.400 Kfz/24 h.

Seit dem Anstieg des Verkehrsaufkommens weisen die Einmündungen der AS Ansbach in die B 13 Defizite in ihrer Leistungsfähigkeit auf und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an Verkehrssicherheit. Davon ist hauptsächlich der von den Anschlussrampen auf die B 13 in Richtung Ansbach einfahrende Verkehr (Linkseinbieger) betroffen. Insbesondere zu Spitzenzeiten ist eine zügige Auffahrt auf die B 13 kaum mehr möglich.

Um diese Linkseinbiegebeziehungen von den Rampen der A6 in Richtung Ansbach abzuschaffen, sieht die Planung den Bau einer neuen Ausfahrrampe an der Richtungsfahrbahn Nürnberg – Heilbronn für die Fahrbeziehungen Nürnberg – Ansbach sowie den Bau einer neuen Ausfahrrampe an der Richtungsfahrbahn Heilbronn – Nürnberg für die Fahrbeziehung Heilbronn – Ansbach vor.

Durch die Schaffung der neuen Ausfahrampen entfallen die Linkseinbiegebeziehungen von der A6 auf die B 13. Fahrzeuge von der Autobahn kommend in Richtung Ansbach können künftig direkt über die neuen Rampen auf die B 13 einfahren. Nach Durchführung der geplanten Maßnahme wird es insbesondere im Stoßverkehr morgens und abends zu weniger Staus und Behinderungen kommen. Die verkehrliche Situation wird sich hinsichtlich des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit deutlich verbessern. Das Bauvorhaben ist somit erforderlich, um den derzeitigen und künftigen Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Dies wurde auch im Planfeststellungsverfahren weder von Trägern öffentlicher Belange noch von Privateinwendern in Zweifel gezogen.

Die Maßnahme erfordert auch die Umlegung des vorhandenen öffentlichen Radweges an der B 13 einschließlich des Baus zweier Unterführungsbauwerke an den Rampen. Für eine ordnungsgemäße Behandlung des Fahrbahnoberflächenwassers sind außerdem zwei kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken erforderlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und eine sichere Einfahrt in bzw. Ausfahrt aus der Autobahn an der Anschlussstelle Ansbach zu gewährleisten.

2.3 Öffentliche Belange

Das von der Rechtsprechung entwickelte Abwägungsgebot beinhaltet, dass die von einer Planung berührten öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Es verlangt insbesondere, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

2.3.1 Planungsvarianten

Wegen des bestandsorientierten Ausbaus der Anschlussstelle und der vorhandenen Zwangspunkte für die Maßnahme, die sich z.B. aus den einzuhaltenden Abständen der Verzögerungstreifen an den jeweiligen Richtungsfahrbahnen und der Mindestlänge der Verflechtungstreifen ergeben, waren Varianten zu der vorgelegten Planung nicht weiter zu untersuchen. Aufgrund der Streckencharakteristik der B 13 und der benachbarten höhenfreien Kreuzungen ist ein Lösungsansatz mittels einer Lichtsignalanlage zur Verknüpfung zweier Bundesfernstraßen (A6 und B 13) nicht geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

In Bezug auf das Regenrückhaltebecken (RRB 1) auf dem Grundstück Fl.Nr. 158 der Gemarkung Claffheim, wo in Privatgrund eingegriffen werden muss, wurde nach einem Alternativstandort gesucht, um den Eingriff in Privatgrund zu vermeiden. Im Ergebnis war jedoch festzustellen, dass aus technischen Gründen sowie den topographischen Gegebenheiten das o.g. Grundstück für den Standort des RRB 1 allen anderen untersuchten Standorten vorzuziehen ist. Dies stellt in jedem Fall auch die wirtschaftlichste Lösung dar. Als mögliche Variante als Standort für

das RRB 1 wurde auch Fl.Nr. 156 der Gemarkung Claffheim als weniger geeigneter Standort in Betracht gezogen. Ein freihändiger Grunderwerb konnte jedoch für dieses Grundstück auch nicht durchgeführt werden, so dass zu Recht am Standort auf Grundstück Fl.Nr. 158 festgehalten wird.

2.3.2 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Trassierung der Ausfahrrampe Nürnberg – Ansbach erfolgte unter optimierter Ausnutzung der sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Flächen, ohne Grundstücke Dritter in Anspruch zu nehmen. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Neubau soweit wie möglich am äußersten Rand der Grundstücksgrenze zu liegen kommt, um sich für die verbleibende innere Inselfläche Optionen frei halten zu können. Dies ermöglichte im Grund- und Aufriss eine großzügige Linienführung, deren Trassierungselemente über den Mindestwerten der geltenden Richtlinien liegen.

2.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Berechnung der Änderung der Lärmsituation im Bereich der Anschlussstelle Ansbach wurde für die nächstgelegene Wohnbebauung durchgeführt. Maßgeblich ist hier die südlich der Autobahn liegende Bebauung des Ortsteils Claffheim mit einer Entfernung von ca. 380 m zur Autobahnachse und von ca. 240 m zu der nächstgelegenen Anschlussstellenrampe. Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Ansbach ist dieser Bereich als Mischgebiet dargestellt. Die Situation vor Ort bestätigt diese Einstufung. Die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete wurden daher zu Recht für die Beurteilung herangezogen.

Die Berechnungen haben folgendes ergeben: Durch die Ausbaumaßnahme wird wegen der untergeordneten Rolle der Immissionspegel der Anschlussrampen der Gesamtpegel nur eine geringfügige Änderung erfahren. Die Gesamtpegeländerung beträgt weniger als 1 dB(A). Der Siedlungsraum wird durch die Ausbaumaßnahme nicht weiter verlärmert. Die Immissionsbelastung des Ortsteils Claffheim wird durch den von der bestehenden A6 ausgehenden Verkehrslärm dominiert.

Als Ergebnis der schalltechnischen Berechnung ist festzustellen, dass der Beurteilungspegel am Immissionsort nach der Baumaßnahme weder um 3 dB(A) ansteigt noch auf mindestens 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts erhöht wird. Eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV liegt somit nicht vor. Für die Bewohner von Claffheim ergeben sich somit keine Ansprüche auf Durchführung von

Schallschutzmaßnahmen. Dies hat auch das Bayer. Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 28.03.2007 bestätigt.

2.3.4 Gewässerschutz, Wasserwirtschaft

2.3.4.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Wasserwirtschaftliche Belange sind insofern betroffen als gesammeltes und über die beiden Regenrückhaltebecken gereinigtes Niederschlagswasser aus dem Gebiet der Anschlussstelle Ansbach in die Vorfluter eingeleitet wird.

2.3.4.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Im Bereich der Anschlussstelle wird derzeit der Großteil des Oberflächenwassers aus den Fahrbahnen und Böschungen der A6, der B 13, des Pendlerparkplatzes, der Radwegflächen sowie teilweise Grün- und Umlandflächen über Entwässerungsleitungen, Mulden und Gräben gesammelt und ohne weitere Behandlung den Vorflutern zugeführt. Als Außengebiet entwässern zusätzlich Teile der südwestlich der Anschlussstelle gelegenen Ackerflächen über eine Entwässerungsleitung in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen.

Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist das Niederschlagswasser vor dessen Einleitung in die Vorfluter in zwei Absetz- und Regenrückhaltebecken zu behandeln, um es anschließend geklärt und dosiert in die Vorfluter abzugeben. Dies ist vor allem auch bei Starkregen wichtig, um auch in diesem Fall das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i.V.m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach geforderte Befristung der Erlaubnis bis Ende 2027 findet keine Umsetzung in diesem Bescheid, sie wird zurückgewiesen. Eine Befristung ist nicht geboten, da sich die Dauer der Einleitung am Bestand der Bundes- bzw. Bundesfernstraße orientieren sollte. Der allgemeine Widerrufsvorbehalt (§ 7 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz WHG) bleibt hiervon unberührt (vgl. Auflage A 4.3.7).

2.3.4.3 *Wasserwirtschaftliche Forderungen, Anmerkungen*

Das Wasserwirtschaftsamt stellt fest, dass ein Freibord am Becken 1 mit 6 cm praktisch nicht vorhanden sei. Es erhebt daher die Forderung, die Dammkrone um mindestens 30 cm zu erhöhen. Diese Forderung ist berechtigt und wird mit Auflage A 3.2.6 umgesetzt.

Zu den Bezeichnungen der Vorfluter ist auszuführen, dass diese mit der Stadt Ansbach abgeklärt wurden: Die Richtigkeit in den Planunterlagen wurden von dort bestätigt. Das RRB 1 entwässert wie in den Planunterlagen dargestellt in den Gossenweihergraben und das RRB 2 in den Brodswindener Bach.

2.3.5 **Naturschutz- und Landschaftspflege**

2.3.5.1 *Öffentlicher Belang*

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG). Eine Beeinträchtigung gilt auch dann als vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

2.3.5.2 *Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)*

2.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 19 BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gem. § 19 Abs. 3 BNatSchG und Art. 6 a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können bei nicht ausgleichbaren Eingriffen nach Art. 6 a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatzzahlungen, verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.2.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.0 der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Es verbleiben damit insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Straßenbegleitgrün
- Versiegelung, Überbauung und Umlagerung von Boden
- Erhöhung der Regenwasserabflussmengen durch Erweiterung der Verkehrsflächen

- bauzeitliche Beeinträchtigung von Gras- und Krautfluren durch vorübergehende Inanspruchnahme, z.B. Baustellenzufahrt
- Veränderung des Landschaftsbildes

2.3.5.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die hierzu inhaltsgleiche bundesrechtliche Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG a.F. ist durch den neuen § 19 Abs. 2 Satz 1 ersetzt worden, der neben dem Ausgleich auch eine Kompensation in sonstiger Weise (Ersatzmaßnahmen) zulässt. Ausgleichsmaßnahmen sind aber nach wie vor vorrangig durchzuführen. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 30.10.1992, Az.: 4 A 4.92, NVwZ 1993, S.565 sowie Urt. v. 01.09.1997, Az.: 4 A 36.96, NuR 1998, S.41) striktes Recht.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung) statt, wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar sind. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von bestimmten Biotopen „besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls“ für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, da als Folge des Eingriffs keine Biotope zerstört werden, die für dort wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Ergibt die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben, können dann auf der nächsten Stufe gemäß Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vom Vorhabensträger Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Die Abgrenzung zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen ist zum Teil problematisch und schwierig. Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG ist ein Eingriff ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersatzmaßnahmen müssen nach Art. 6a Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff gestörten Funktion des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f.; Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334).

Bei Ersatzmaßnahmen handelt es sich dagegen um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wieder gutmachen können, aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer

Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können.

Fachlich muss ein Ausgleich eine Wiederherstellung der wesentlichen, vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in einem gewissen funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug ermöglichen. Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach der Definition des BayNatSchG – allerdings schon mit gewissen Abstrichen – auch für die Ersatzmaßnahmen gegeben, die die gestörten Funktionen im betroffenen Landschaftsraum möglichst gleichartig gewährleisten sollen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 ff.).

Wenn auch in fachlicher Hinsicht die Übergänge zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis vielfach fließend sind und eine scharfe naturschutzfachliche Abgrenzung schwierig ist, sind beide Kategorien von der bayerischen Gesetzssystematik her klar zu unterscheiden. Im neuen Bundesnaturschutzgesetz ist diese scharfe Trennung dagegen weitgehend aufgegeben worden, vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Vorliegend kommt es jedoch auf die Abgrenzung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht an, da alle zur Kompensation vorgesehenen Maßnahmen als Ausgleich zu werten sind.

Die genaue Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist dem Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.0) zu entnehmen. Es handelt sich im wesentlichen um den Ausgleich für den Verlust und die Versiegelung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und Versiegelung von Straßenbegleitgrün. Die gestörten Funktionen des Naturhaushalts werden zusammen mit der Maßnahme "BAB A6 Erweiterung der PWC-Anlage Lichtenau" ausgeglichen. Für die verfahrensgegenständliche Maßnahme ist hierfür auf der östlichen Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 246 der Gemarkung Heilsbronn eine Pflanzung von Laubwald mit Waldsaum (standortheimisch) sowie die Entwicklung von Gras- und Krautflur mit einer Größe von 0,264 ha vorgesehen. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Die erforderliche forstrechtliche Erlaubnis hat die Antragstellerin separat einzuholen (vgl. Auflage A 3.4.1).

2.3.5.2.5 Naturschutzfachliche Abwägung

Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Baumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten.

2.3.5.3 *Artenschutz nach §§ 19 und 42 BNatSchG*

Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG sind erfüllt. Vor dem Hintergrund der europäischen Rechtsprechung hat die Planfeststellungsbehörde zur europarechtskonformen Anwendung der deutschen Rechtsnormen im Rahmen der Erteilung der Befreiung die Bestimmungen der Art. 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie sowie der Art. 5 und 9 VRL unmittelbar angewendet.

Der EuGH hat im Vertragverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 10.01.2006 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland u.a. mit der Regelung des § 43 Abs. 4 BNatSchG, wonach Ausnahmen von den Artenschutzregelungen zugunsten von Handlungen bei der Ausführung eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs bestehen, die Regelung des § 16 FFH-Richtlinie nicht ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt hat. Zudem stünde § 43 Abs. 4 BNatSchG auch nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d der FFH-RL, wonach ein Verbot für jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-RL genannten Tiere vorgesehen sei, ohne dass es insoweit auf Absicht ankomme.

Mit dem Ausbau der Anschlussstelle Ansbach und der Anlegung von zwei Regenrückhaltebecken werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder ihre Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu beschädigen. Weiterhin ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten abzuschneiden, zu pflücken oder zu beschädigen oder zu vernichten. Schließlich ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten in ihren Nist-, Brut- oder Wohnstätten aufzusuchen, zu fotografieren oder durch ähnliche Handlungen zu stören und streng geschützte Pflanzenarten aufzusuchen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Ergänzend dazu bestimmt § 42 Abs. 2 BNatSchG Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte Arten. Besonders geschützte Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG die in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die „europäischen Vogelarten“ und die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Streng geschützt Arten sind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG die im Anhang A und der EG-Artenschutzverordnung aufgeführten Arten, die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Im Rahmen einer Erhebung der Bestandssituation im Bezugsraum hat die Vorhabensträgerin mehrere wild lebende Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum erfasst, darunter auch eine streng geschützte Tier- und Pflanzenart. Im Detail wird hier auf die Auflistung in den Planunterlagen 12.3 verwiesen. Das Vorhaben entfaltet artspezifisch unterschiedliche Auswirkungen.

Für die in Unterlage 12.3 entsprechend gekennzeichneten Arten sowie auch für die nachfolgend genannten Brutvogelarten sowie weiteren Arten sind die Verbotsstatbestände gem. Art. 12 FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 VRL einschlägig:

Brutvogelarten:

Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Jagdfasan, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Graureiher, Grauspecht, Grünfink, Grünspecht, Habicht, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Heidelerche, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kuckuck, Lachmöwe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rotkehlchen, Rotmilan, Saatkrähe, Schleiereule, Schwanzmeise, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Turmfalke, Turteltaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Weidenmeise, Wespenbussard, Wiesenpieper, Schafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

weitere Arten:

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zauneidechse, Gelbbauchunke, Kammolch, *Rana lessonae* (Kleiner Wasserfrosch, Teichwasserfrosch, Zwergwasserfrosch), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Wasserminzen-Kleinbärchen

Gemäß § 62 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern und die Art. 12, 13 und 16 FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 der VRL nicht entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den o.g. Verboten liegen vor. Die überwiegenden Gründe des Gemeinwohls, aus denen das Vorhaben erforderlich ist, wurden im Einzelnen bereits im Rahmen der Planrechtfertigung (vgl. C 2.2) dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird daher Bezug genommen. Mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen wird für die betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL gesichert, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Auch im Hinblick auf Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 BNatSchG gehen keine Lebensräume verloren, die als unersetzbare Biotope für die Art bzw. für die lokale Population anzusehen wären. Auf die Unterlage 12.3 wird Bezug genommen. Insgesamt ist festzustellen, dass die o.g. Verbote der FFH-RL und VRL nicht zu einer Versagung des Vorhabens führen.

2.3.6 Wald

Für die Verlegung des Radweges an der nordwestlichen Anschlussstellenrampe (Unterführung des Radweges) im Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme muss rund 0,19 ha Wald beseitigt werden. Dem von der Forstverwaltung geäußerten Wunsch, nicht nur die versiegelte Fläche, sondern auch die Böschungen, Dämme und den Radweg einzubeziehen, hat die Antragstellerin zugestimmt. Die

entsprechende Ersatzaufforstung wird jedoch nicht vom Genehmigungsumfang dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst, sondern die Antragstellerin hat ausdrücklich darum gebeten, dass sie die erforderliche forstrechtliche Erlaubnis separat einholen könne. Dem wird zugestimmt. Durch die entsprechende Auflage 3.4.1 wird die erforderliche Aufforstung sicher gestellt.

2.3.7 Sonstige öffentliche Belange

2.3.7.1 Stadt Ansbach

Die Stadt Ansbach als Trägerin öffentlicher Belange hat die Planung und die Beseitigung der Unfallgefahrenstelle ausdrücklich begrüßt. Sie regt gleichzeitig an, einen sinnvollen Ersatz für den durch die nördliche Direktrampe entfallenen provisorischen Pendlerparkplatz zu schaffen und geht dabei davon aus, dass die dafür erforderlichen Flächen unentgeltlich an die Stadt Ansbach übertragen werden und die baulichen Maßnahmen im Zuge des Ausbaus von der Autobahndirektion Nordbayern vorgenommen werden.

Hierzu ist festzustellen, dass der Ersatz des genannten Pendlerparkplatzes nicht Gegenstand der Planfeststellung ist und im Verfahren daher weder der Autobahndirektion noch der Stadt Ansbach auferlegt werden kann.

2.3.7.2 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Denkmalforschung – Archäologie

Die Forderung, notwendige archäologische Ausgrabungen durch den Maßnahmenträger zu finanzieren, wird nicht umgesetzt. Es besteht weder im Landesrecht noch im Bundes- oder Völkerrecht eine Rechtsgrundlage, die den Vorhabensträger zur Übernahme von Kosten zur Sicherung von Bodendenkmälern verpflichtet.

Die Antragstellerin hat zugesagt, über die während der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunde unverzüglich das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus einem privateigenen Grundstück Flächen benötigt werden.

Den entsprechenden Einwendungen wurde entweder aus den o. g. Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

2.4.1 Einwender 1

Die Einwenderin 1 ist Eigentümerin des Grundstücks Fl.Nr. 158 der Gemarkung Claffheim, auf welchem das Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) errichtet werden soll. Sie wendet sich einerseits gegen das Vorgehen der Antragstellerin bei den Grunderwerbsverhandlungen, andererseits aber auch gegen den bis zu Einleitung des Planfeststellungsverfahrens angebotenen Kaufpreis.

Während der Anhörungsphase des laufenden Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin mit der Einwenderin und einem Vertreter des Bayer. Bauernverbandes ein Gespräch geführt, um die gegenseitigen Interessen darzulegen und ggf. eine Einigung zu erzielen. Dabei schlug die Einwenderin insbesondere vor, das RRB 1 auf öffentlichem Grund zu errichten. Dies wiederum lehnte die Antragstellerin ab mit der Begründung, dass die Topographie dem entgegen stehe. In diesem Fall müsste trotzdem ein wenn auch kleineres Becken auf dem Grundstück der Einwenderin errichtet werden. Dies sei aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht zu vertreten. Auch bzgl. der Kaufpreisangebote wurde dabei keine Einigung erzielt.

Am 19.06.2007 hat die Planfeststellungsbehörde die Einwenderin und Vertreter der Antragstellerin zu einem Gespräch gebeten, um die widerstreitenden Interessen nochmals darzulegen und zu versuchen, eine Einigung herbeizuführen. Die Einwenderin erklärte sich in diesem Gespräch unter folgenden Voraussetzungen mit dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens bereit, dass

- die Antragstellerin bei der Stadt Ansbach einen Antrag auf Erstellung eines Verkehrswertgutachtens stellt, welches Grundlage für die Entschädigung sein solle und
- der Zuschnitt des RRB 1 in der Form optimiert wird, dass sich das Becken stärker an der Westseite (B 13) entlang zieht und sich für das verbleibende Restgrundstück wieder parallel verlaufende Grenzen ergeben, um das Grundstück auch später wieder sinnvoll bewirtschaften zu können.

Den entsprechenden Auftrag zur Verkehrswertermittlung hat die Autobahndirektion bereits am 26.06.2007 an die Stadt Ansbach gerichtet. Die Umplanung des RRB 1 ist ebenso erfolgt und in den Tekturplänen (bezeichnet mit **T**) in die Planfeststellung mit aufgenommen worden. Demnach ergibt sich für die Einwenderin eine verbesserte Lage des Beckens und eine zu erwerbende Fläche aus dem Grundstück Fl.Nr. 158 der Gemarkung Claffheim von 3970 qm gegenüber einer Fläche von 5110 qm in der ursprünglichen Planung. Auch die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche verringert sich von 3280 qm auf 1910 qm. Da die Voraussetzungen erfüllt sind, hat sich die Einwendung erledigt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen im Planfeststellungsbeschluss ohnehin nicht entschieden werden können. Diese bleiben den anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen, unter Zugrundelegung des Ergebnisses des Verkehrswertgutachtens, vorbehalten.

2.4.2 Einwender 2

Die Hinweise zur Planung wurden im Verfahren an die Antragstellerin weiter gegeben. Diese teilte hierzu mit, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und im Zuge des Markierungs- und Beschilderungsplanes berücksichtigen werde.

Im Übrigen sei die Maßnahme nach den geltenden Richtlinien geplant, die Umsetzung erfolge nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die hohe Verkehrsbelastung der Anschlussstelle Ansbach ist bereits jetzt vorhanden und wird nicht erst durch den vorgesehenen Ausbau hervorgerufen. Die durch die geplante Maßnahme zu erzielende Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes dient ausschließlich der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit bei der Verknüpfung von Autobahn und Bundesstraße. Eine gesteigerte Frequentierung der Anschlussstelle infolge des Ausbaus ist in nennenswertem Umfang nicht zu erwarten.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Anschlussstelle Ansbach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr.1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstr. 23, schriftlich erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Ansbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Keppeler
Regierungsdirektor